



Ein Rechtstipp von Ihrer Anwaltskanzlei Mandy Turowski

Behinderten-Testament

Menschen mit Behinderung beziehen oft Sozialleistungen, die einkommens- und vermögensabhängig sind, z. B. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53 ff. SGB XII).

Erbt aber der Begünstigte, so kann das Erbe dem Sozialhilfeträger zufallen, da der Erbe, wenn der Schonbetrag von 2.600 Euro (§ 1 der Verordnung zu § 90 SGB XII) überschritten ist, „Selbstzahler“ wird, so dass er erst dann wieder Sozialhilfeleistungen erhält, wenn das Vermögen weitestgehend aufgebraucht ist.

Um dies zu vermeiden, wird meist ein Behindertentestament verfasst. Darunter versteht man in der juristischen Fachliteratur eine letztwillige Verfügung, die insbesondere von Eltern behinderter Kinder abgefasst wird und Sonderregeln in Bezug auf das behinderte Kind enthält. Das Ziel dieser Verfügung besteht darin, dem Erben trotz seiner Erbschaft die volle staatliche Unterstützung zu erhalten, ohne dass das vererbte Vermögen hierfür eingesetzt werden muss. Der juristische Weg hierzu liegt in der Anordnung einer



Mandy Turowski. Foto: PM

Vor- und Nacherbschaft bei gleichzeitiger Testamentsvollstreckung. Der Behinderte wird dabei nur als Vorerbe und eine andere Person als Nacherbe eingesetzt. Dies beruht zum einen darauf, dass der nicht befreite Vorerbe nach dem Erbrecht (§§ 2112 ff. BGB) in seinem Verfügungsrecht über Nachlassgegenstände, insbesondere über Immobilien, beschränkt ist. Um den Vorerben Zuwendungen aus dem Erbe zu ermöglichen und den direkten pfändbaren Zugriff des Behinderten auf den Nachlass zu verhindern, müssen die Eltern zum anderen einen Dauertestamentsvollstrecker benennen. Dieser sorgt für den Behinderten und lässt ihm aus dem Erbe etwas zukommen. In welchen Fällen der Dauertestamentsvollstrecker auf

das Erbe Zugriff hat, sollte ebenfalls rechtlich festgelegt werden, indem man verschiedene Anlässe und Gelegenheiten benennt: Geburtstage, Ausflüge oder Hobbys.

Wichtig für die Funktion dieser Rechtskonstruktion ist, dass die vom Testamentsvollstrecker gewährten Zuwendungen aus dem Nachlass stets nur den Gegenstand des Schonvermögens des Behinderten nach den sozialrechtlichen Bestimmungen betreffen.

Der Sozialhilfeträger wird so gehindert, auf den Nachlass zuzugreifen, weil zum einen der Behinderte nur Vorerbe ist und die ihm gewährten Vorteile zum anderen nach Sozialrecht nicht angetastet werden dürfen. Aufgrund der schwierigen rechtlichen Materie sollte ein Behindertentestament nur mit sachkundiger Beratung eines spezialisierten Rechtsanwaltes erfolgen. Gern stehe ich Ihnen zu diesem Thema oder weiteren Themen des Erbrechts mit rechtlichem Rat zur Seite.

Sollten Sie Fragen haben, können Sie sich jederzeit gern telefonisch unter 0341/3378021 (Kanzlei Leipzig) oder 034297/162400 (Kanzlei Großpösna) mit mir in Verbindung setzen.